

Risse concludes that the UN should clarify its position over the obligatory character of the law of armed conflicts on the UN itself. The UN should submit to the rules laid down in central conventions on the law of armed conflicts. This can be done in the way described in Art.2 (3) common to all four 1949 Geneva Conventions, in Art.18 (3) of the 1954 Hague Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict and in Art.96 (3) of the 1977 Additional Protocol I.

Lauri Hannikainen, Helsinki

Schwaighofer, Klaus: Auslieferung und Internationales Strafrecht. Eine systematische Darstellung des ARHG. Wien: Manz Verlag 1988. 253 S. ÖS 420.-

Lagodny, Otto: Die Rechtsstellung des Auszuliefernden in der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg i. Br.: (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) 1987. XXI, 376 S. (Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i. Br., Hrsg. von Albin Eser, Bd.S 9). DM 19.-

Anders als die zahlreichen zum Auslieferungsrecht verfaßten Aufsätze und Festschriftenbeiträge vermuten ließen, sind bisher nur wenige umfassende, die Bezüge zum Völkerrecht, Verfassungsrecht, Verfahrensrecht und zum internationalen Strafrecht aufzeigende sowie die Rechtsnatur der Auslieferung und den Rechtsschutz im Auslieferungsverfahren analysierende Grundlagenwerke zum Auslieferungsrecht in deutscher Sprache erschienen. Seit kurzem können nun zu letzteren sowohl eine österreichische Habilitationsschrift von Klaus Schwaighofer als auch eine deutsche Dissertation von Otto Lagodny hinzugerechnet werden. Daß die in diesen beiden wichtigen und gut gelungenen Grundlagenwerken behandelte Grundrechtsproblematik nach wie vor sowohl aktuell als auch sehr umstritten ist, belegt etwa das am 7.Juli 1989 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg gefällte Urteil im Fall *Soering* (Serie A Nr.161). Leider geht Eckhart von Bunnhoff in seinem 1989 erschienenen Handbuch für die Praxis (»Auslieferung, Verfolgungsübernahme, Vollstreckungshilfe«, besprochen von Torsten Stein, in ZaöRV 49 [1989], S.105f.) auf die Problematik des Grundrechtsschutzes im Auslieferungsrecht nur ganz am Rande ein und greift auch die von Schwaighofer und insbesondere von Lagodny entwickelten diesbezüglichen Ideen in keiner Weise auf.

Schwaighofer's Innsbrucker Habilitationsschrift ist die erste systematische Aufarbeitung des am 1.Juli 1980 in Kraft getretenen österreichischen Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG). Sein Bestreben, sich »in besonderem Masse auch an den Rechtsanwender« zu wenden (Vorwort), unterstreicht er mit einer übersichtlich gegliederten und leicht lesbaren Unterteilung der vom ARHG geregelten Rechtsinstitute der Auslieferung (S.59ff., mit Weiter- und Durchlieferung auf S.192 bzw. 194ff.), der neuen Formen der internationalen Zusammenarbeit der Übernahme und Übertragung der Strafverfolgung (S.203ff.), der Strafvollstreckung (S.213ff.) und der Überwachung (S.231ff.) sowie der sog. kleinen

Rechtshilfe (S.237 ff.). Es ist jedoch schade, daß er neben dieser konsequent praxisorientierten Ausrichtung sein weiteres Ziel, nämlich mit seiner Arbeit »Anregungen für die weitere wissenschaftliche Bearbeitung dieses Rechtsgebiets [zu] bringen« (Vorwort), gerade in bezug auf die nach wie vor ungelöste und umstrittene Frage der Rechtsnatur der Auslieferung nicht ebenso erfolgreich anzustreben versucht hat. Auch hat er etwa die sich aufdrängende Diskussion über die verfassungsrechtlichen Bedenken in bezug auf die Überschneidung der Prüfungskompetenzen von Oberlandesgericht (gegen dessen sofort in formelle Rechtskraft erwachsenden Entscheid kein Rechtsmittel zulässig ist) und Bundesminister(ium) für Justiz nicht weiter vertieft (S.49, 131 Anm.476, 156 f.).

Zwar bemüht sich Schwaighofer sowohl in den jeweils die einzelnen Bereiche der internationalen Rechtshilfe bzw. Zusammenarbeit einleitenden Bemerkungen als auch bei der Beschreibung ihrer Merkmale und Voraussetzungen die Bezüge zu den verschiedenen Rechtsbereichen aufzuzeigen, und er mißt den multi- und bilateralen Übereinkommen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit wegen ihres Vorrangs vor dem ARHG einen wichtigen Stellenwert bei. So bezieht er neben dem nationalen Auslieferungs- und Rechtshilferecht ebenfalls das seit Ende der fünfziger Jahre kontinuierlich anwachsende Umfeld der Abkommen des Europarats in die jeweiligen Kapitel und Abschnitte mit ein, insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen von 1957 (mit Zusatzprotokoll von 1978), das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 (mit Zusatzprotokoll von 1978), das Überwachungsübereinkommen von 1964, das Vollstreckungsübereinkommen von 1970, das Verfolgungsübereinkommen von 1972, das Überstellungsübereinkommen von 1983, sowie das Terrorismusübereinkommen von 1977 und das Auskunftsübereinkommen von 1968 (mit Zusatzprotokoll von 1978). Und auch seiner Einschätzung, daß diese neuen Formen der internationalen Zusammenarbeit »verstärkt rechtsstaatliches und humanitäres Gedankengut sowie moderne kriminalpolitische Vorstellungen in das internationale Strafrecht brachten« (S.27, Hervorhebung im Text), ist vollumfänglich zuzustimmen. Weil die dem ARHG vorangestellten leitenden Grundsätze das Auslieferungsrecht den fundamentalen Prinzipien der EMRK, der Humanität und der Menschenwürde unterordnen, ist schließlich sein Vorgehen, zuerst diese grundrechtlichen Auslieferungsverbote darzustellen, gut gewählt (S.34 ff.).

Andererseits widmet Schwaighofer der Frage der Rechtsnatur der Auslieferung überraschend wenig Raum: Ausgehend von der von Grütner vorgeschlagenen Definition, wonach unter »Auslieferung die amtliche Ueberstellung einer Person aus der Straf Gewalt eines Staates an die Straf Gewalt eines anderen Staates zum Zweck der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung [zu verstehen ist]« (S.59), skizziert Schwaighofer die jahrzehntelang umstrittene Diskussion der Qualifizierung der Auslieferung als einen Akt entweder der Rechtspflege oder der Rechtshilfe. Zwar räumt er ein, daß dieser Streit »eher zugunsten der zweiten Ansicht

entschieden [wurde]«, und der X. Internationale Strafrechtskongreß die Auslieferung definierte als »eine zwischenstaatliche Rechtshilfehandlung in Strafsachen, die abzielt auf die Ueberstellung eines strafrechtlich Verfolgten oder Verurteilten aus dem Bereich der Gerichtsgewalt eines Staates in den Bereich der Gerichtsgewalt eines anderen Staates« (S.59, Hervorhebung im Text). Und auch die Gründe für diese Einordnung ruft er stichwortartig in Erinnerung, nämlich daß der Entscheid über die Vollstreckung der Auslieferung trotz bedeutender Rolle der Gerichte letztlich von politischen Behörden gefällt würde und daß ein inländischer Strafanspruch als Voraussetzung für eine Auslieferung nicht bestehe. Gleichwohl läßt sich Schwaighofer aber durch das Argument, daß ohne Strafanspruch nicht von Strafrechtspflege, sondern nur von Rechtshilfe gesprochen werden könne, nicht überzeugen. Nach ihm hängt diese Einordnung vielmehr »wesentlich davon ab, was man unter Strafrechtspflege versteht« (S.59). Weil eine Einschränkung der Strafrechtspflege auf Entscheidungen über Anklagen nicht zwingend sei, sei das Auslieferungsverfahren »jedenfalls Teil der Strafverfolgung insgesamt und unterliegt zB auch dem Gebot größtmöglicher Verfahrensbeschleunigung« (S.60). Diese von Schwaighofer nicht näher begründete (Kurz-)Schlußfolgerung kann jedoch nicht überzeugen: Einmal liegt gerade das (einzige) von Schwaighofer angeführte Beispiel des Gebots größtmöglicher Verfahrensbeschleunigung nicht nur strafrechtlichen, sondern auch zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren zugrunde. Die umfangreiche Rechtsprechung der Straßburger Organe zu Art.6 EMRK läßt darüber jedenfalls keine Zweifel offen. Andererseits erscheint eine allein auf den Endzweck abstellende Ausweitung des Begriffs der Strafrechtspflege zu undifferenziert. Diese Argumentation berücksichtigt insbesondere nicht den Umstand, daß das Auslieferungsrecht vorwiegend aus historischen Gründen zum internationalen Strafrecht geschlagen und damit fast ausschließlich von Strafrechtlern diskutiert und weiterentwickelt wurde. Zudem versagt der von Schwaighofer zugrunde gelegte Finalitätsmaßstab nicht nur bei der Überschneidung des Auslieferungsrechts etwa mit dem öffentlich-rechtlichen Asylrecht, sondern auch bei dem historisch aus dem Auslieferungsrecht entwickelten, heute aber umgekehrt dieses dogmatisch umfassende Recht der internationalen Rechtshilfe. Durch solche Ausweitungen des Begriffs der Strafrechtspflege auf das Auslieferungs- und Rechtshilferecht würden sich jedenfalls sogleich weitere unzählige Abgrenzungsschwierigkeiten etwa auch im Bereich des Verwaltungs- und Steuerstrafrechts stellen.

Unmittelbar an seinen Vorschlag, die Auslieferung als Akt der Ausweitung der Strafrechtspflege einzuordnen, erwähnt Schwaighofer sodann die heute überwiegend vertretene Theorie des Vertragscharakters der Auslieferung. Nach dieser Vertragstheorie wird die Auslieferung definiert »als ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, das durch Annahme (Bewilligung der Auslieferung) des Vertragsangebotes (Auslieferungsersuchen) zustandekommt« (S.60). Ohne diese Vertragstheorie zu diskutieren oder zu hinterfragen, schließt er sein (allzu kurzes) Kapitel über die

Rechtsnatur der Auslieferung mit der ebenfalls einer weiteren Vertiefung verdienenden Bemerkung, daß »einerlei, ob man die Rechtspflege-, die Rechtshilfe- oder die Vertragstheorie bevorzugt, der Streit letzten Endes unergiebig [ist], sofern nicht aus dem blossen Namen der Theorie Grundlinien abgeleitet werden, die die betroffene auszuliefernde Person lediglich als Objekt eines zwischenstaatlichen Rechtsgeschäfts sehen« (S.60). Da es aber in jedem Auslieferungsverfahren gerade auch um diese Frage des Rechtsschutzes des Auszuliefernden geht, ist Schwaighofer's Folge- und Schlußsatz dieses Abschnitts und Kapitels wenig überzeugend: Seine Behauptung, daß »Vertragstheorie und Rechtsschutz für das ›Vertragsobjekt‹, die auszuliefernde Person, einander keineswegs [ausschließen]« (S.60), wird denn auch von Otto Lagodny mit seiner (kurz vorher erschienenen, sich aber mit der Drucklegung von Schwaighofer's Werk zeitlich überschneidenden) Dissertation eindrücklich widerlegt.

Wie bereits mit seinem Titel »Die Rechtsstellung des Auszuliefernden in der Bundesrepublik Deutschland« angedeutet, erschließt Lagodny das komplexe Auslieferungsrecht über eine grundrechtliche Analyse der Individualrechtsposition im Auslieferungsverfahren. An den Ausgangspunkt seiner Freiburger Dissertation stellt er die vom traditionellen Völkerrecht abgeleitete und in der Folge ins innerstaatliche Auslieferungsrecht übertragene These, wonach eine auszuliefernde Person bloßes Objekt des Auslieferungsverfahrens sei. Diese These vom Objekt der Auslieferung wird nach Lagodny insbesondere auf die von Vogler wiederentdeckte und seither herrschende Vertragstheorie gestützt, mit welcher aber lediglich die »zweidimensionalen«, d. h. zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen, nicht aber die innerstaatlichen zwischen ersuchtem Staat und dem Verfolgten erklärbar seien. Weil das Individuum dabei nur *en passant* durch einfachgesetzliche Auslieferungsprinzipien geschützt werde, »ohne ihm jedoch eine interessengerechte materielle Rechtsposition zu verleihen« (S.2), klingt dies nach Lagodny »in einer Zeit, in der man die Subjekt-Stellung des strafrechtlich Verfolgten entdeckt hat und auszubauen versucht, höchst befremdlich« (S.1).

Lagodny kritisiert an der unter anderem auch vom Bundesverfassungsgericht übernommenen Vertragstheorie zu Recht, daß sie keine klare Unterscheidung zwischen der völkerrechtlichen Ebene des Auslieferungsvertrags und der innerstaatlichen Vollzugsebene vornehme (S.19 ff.). Die Differenzierung zwischen Einzelauslieferungsvertrag und generellem Auslieferungsvertrag – beide qualifiziert er als völkerrechtliche Verpflichtungsverträge – möchte er ebenfalls nicht als solche gelten lassen (S.26). Lagodny entwickelt daher eine eigene, um eben den innerstaatlichen Vollzugsakt »erweiterte Vertragstheorie« und legt diese als Ausgangspunkt eines das Individuum im innerstaatlichen Rechtsbereich miteinbeziehenden »dreidimensionalen« Auslieferungsverhältnisses zugrunde (S.3f., 16f., 343f.). Durch die Verwendung des Übergabeakts als maßgeblichen Anknüpfungspunkt für eine von ihm angestrebte Grundrechtsinterpretation findet er über Art.1 III GG den »Eingang« zu den Grundrechten als sog. »Auslieferungs-Gegenrechten« (S.18,

28). Als prozessuale Konsequenz könnten diese materiellen »Auslieferungs-Gegenrechte« aus Grundgesetz und EMRK vom auszuliefernden beschwerdeberechtigten »Subjekt« beim zuständigen Oberlandesgericht geltend gemacht und von diesem umfassend geprüft werden. Damit entfalle auch der Rückgriff auf das weniger weitgehende Konzept zwingender Normen des allgemeinen Völkerrechts, welches Lagodny im Bereich des Auslieferungsrechts als unzulänglich erachtet. Denn nach ihm ist die Frage nicht zu lösen, »welchen konkreten auslieferungsrelevanten Bestand an *ius cogens* man heute feststellen kann« (S.70).

Die prozessuale Durchsetzbarkeit der im ersten Teil formulierten Auslieferungs-Gegenrechte bildet den zweiten Teil seiner Arbeit (S.259ff.). Dabei plädiert Lagodny folgerichtig für eine Neu-Interpretation des Auslieferungsverfahrens unter der Prämisse des Rechtsschutzes gegen den Auslieferungs-Vollzugsakt am Maßstab des Grundgesetzes. Eine Verlagerung auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die dadurch ermöglichte Verbindung mit dem Rechtsschutz im Asylverfahren kann nach ihm zudem verhindern, »dass in bezug auf ein und dasselbe Grundrecht divergierende Entscheidungen faktisch möglich sind« (S.355).

Mit der von ihm entwickelten sog. »erweiterten Vertragstheorie« kommt Lagodny zweifellos das Verdienst zu, in klassisch dualistischer Denkweise zwischen dem völkerrechtlichen Auslieferungsvertrag einerseits und dem innerstaatlichen und stets in die Grundrechtsposition des auszuliefernden »Subjekts« eingreifenden Auslieferungsvollzugsakt andererseits unterschieden zu haben. In der Tat ist ihm darin beizustimmen, daß in der bisherigen Ausblendung des Auslieferungsvollzugsakts die entscheidende falsche Weichenstellung der traditionell »zweidimensionalen« Sichtweise zu sehen ist und daß der Übergabeakt das Bindeglied zu einem »dreidimensionalen« Verständnis des Auslieferungsrechts darstellt (S.16). Statt also im Auslieferungsverfahren zuerst nach dem »völkerrechtlichen Dürfen«, d. h. nach den Grenzen der völkerrechtlichen Vertragsfreiheit zu fragen, muß gerade umgekehrt gedacht werden: Erst wenn innerstaatlich keine Grundrechte bzw. Auslieferungs-Gegenrechte einer Auslieferung im Wege stehen, kann sich ein Staat völkerrechtlich dazu auch verpflichten.

Worin besteht nun im Ergebnis der Unterschied zwischen dieser »dreidimensionalen erweiterten Vertragstheorie« und der herrschenden, sich vorwiegend auf den völkerrechtlichen Mindeststandard und *ius cogens* abstützenden Lehre und Praxis, welche in stets vermehrtem Maße die Garantien der EMRK auch in Auslieferungsverfahren berücksichtigen? Daß sich Lagodny nämlich mit dem eher pragmatisch deskriptiven (vgl. etwa S.33 in bezug auf die auch von Schwaighofer der Vergangenheit zugeordneten Objekt-These), den Einbezug des Grundrechtsschutzes im allgemeinen und der EMRK im besonderen aber großzügig befürwortenden Schwaighofer letztlich wieder trifft, zeigt die Passage, wo er Bedenken, daß nunmehr jedes Interesse des strafrechtlich Verfolgten über die berechtigten Interessen der Staaten an einer grenzüberschreitenden wirksamen Bekämpfung der Kriminalität gestellt werden könnte, mit dem rechtsvergleichenden Hinweis auf die bereits

in der Schweiz, in Österreich und in den Niederlanden vorgenommene und vom Grundrechtsdenken bestimmte Rechtsgüterabwägung entkräftet (S.4). Und wie Schwaighofer sieht dabei Lagodny neben bzw. nach den einschlägigen Garantien des Grundgesetzes die folgenden Grundrechte der EMRK im Vordergrund: Art.2 EMRK für das Recht auf Leben; Art.3 EMRK für das Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung; Art.5 EMRK für die Auslieferungshaft; Art.6 EMRK für Verfahrensgarantien; Art.7 EMRK für das Rückwirkungsverbot; Art.8 EMRK insbesondere für den Schutz des Privat- und Familienlebens; Art.13 EMRK für eine wirksame Beschwerdemöglichkeit vor einer zuständigen Gerichtsbehörde. In bezug auf diese EMRK-Bestimmungen ist nun insbesondere auf das Urteil des EGMR im Fall *Soering* aus dem Jahre 1989 sowie auf den Kommissionsentscheid im Fall *Kirkwood* aus dem Jahre 1984 zu verweisen.

Auf eine Rechtsvergleichung mit umfangreichen Analysen des jeweiligen Individualschutzsystems verzichtet Lagodny mit der Begründung, daß das Verhältnis zwischen dem um Auslieferung ersuchten Staat und dem Auszuliefernden von der nationalen Rechtsordnung des ersuchten Staates geprägt werde (S.7f.). Da seine »erweiterte Vertragstheorie« gerade auch auf den vermehrten Einbezug der im deutschen Grundgesetz bereits vorhandenen Grundrechte abzielt, hätte eine die verschiedenen nationalen Verfassungsinterpretationen darstellende Rechtsvergleichung in der Tat den Umfang der bereits sehr aufwendigen Dissertation über alle Maßen hinaus ausgedehnt. Doch vermag diese Argumentation gerade die auf den völkerrechtlichen Mindeststandard sowie auf *ius cogens* abstellende herrschende Lehre vermutlich wenig zu überzeugen. In der Tat hätte eine auf die Frage des Verhältnisses von Völkerrecht und Landesrecht beschränkte Rechtsvergleichung etwa gezeigt, daß der im amerikanischen Auslieferungsrecht als Doyen geltende M. Cherif Bassiouni bereits seit mehreren Jahren für die Zuerkennung von Individualrechten an die auszuliefernde Person und damit für eine Abkehr von einer allein zwischenstaatlichen Sichtweise eingetreten ist. Ebenfalls hätten amerikanische Gerichtsentscheide als Beispiel dafür dienen können, daß der individualrechtliche Grundrechtsschutz auch im innerstaatlichen Auslieferungsverfahren geltend gemacht werden kann.

Schließlich kann man sich auch fragen, ob Lagodny die von ihm bei seiner Kritik der Vertragstheorie in dualistischer Weise analysierte Trennung zwischen völkerrechtlichem Auslieferungsvertrag und innerstaatlichem Übergabe- bzw. Vollzugsakt mit seiner »erweiterten Vertragstheorie« nicht wieder rückgängig macht. Wäre es nicht vielmehr konsequent gewesen, die allein das zwischenstaatliche Ermächtigungs- und Verpflichtungsverhältnis betreffende Vertragstheorie als für das vielschichtige, insbesondere auch die innerstaatlichen Grundrechtseingriffe mit umfassenden Auslieferungsvollzugsverfahren gänzlich ungeeignet abzulehnen? Oder anders gefragt: Stellt diese Erweiterung der Vertragstheorie nicht lediglich eine auf den ersten Blick bestechende, letztlich aber unglückliche Kompromißlö-

sung dar? Weicht die von Lagodny entwickelte »dreidimensionale erweiterte Vertragstheorie« nicht der einer Beantwortung harrenden Frage nach dem weiterhin umstrittenen Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht im Bereich des Auslieferungsrechts aus? Wird mit der von Lehre und Rechtsprechung angewandten Konstruktion des sog. völkerrechtlichen Mindeststandards bzw. *ius cogens* einerseits und dem Grundsatz der direkten Anwendbarkeit von *self-executing* Völkerrechtsverträgen andererseits nicht dasselbe grundrechtsfreundliche Ergebnis erzielt? Was vermag in dieser Hinsicht die mit verfassungsrechtlichem Gehalt ausgestattete und zumindest ebenfalls als *self-executing* zu qualifizierende EMRK als in jedem Auslieferungsverfahren von den Gerichten zu befolgende Richtschnur zu leisten? Welche Auswirkungen hat etwa der Ausspruch des Bundesverfassungsgerichts, daß bei der Auslegung des Grundgesetzes auch der Inhalt und der Entwicklungsstand der EMRK in Betracht zu ziehen sind (BVerfGE 74, 358 [370])? Oder dessen Feststellung, daß der völkerrechtliche Mindeststandard über Art.25 GG einen Bestandteil des in der Bundesrepublik innerstaatlich geltenden Rechts bildet (BVerfGE 63, 332 [338])? Müssen deutsche Gerichte, um nicht selber eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen, völkerrechtswidrige Handlungen und Erklärungen von Behörden eines um Auslieferung nachsuchenden Staates nicht bereits zufolge von Art.25 GG oder des allgemeinen (völkerrechtlichen wie auch nationalen) *ordre public*-Vorbehalts etwa des Art.73 IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) oder des Art.6 EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) für unbeachtlich erklären? Eine Darstellung des Problems der Übernahme von Völkerrecht ins Landesrecht, d. h. der *self-executing*-Wirkung bzw. -Verpflichtung von Auslieferungsverträgen sowie der *erga omnes*-Wirkung von Völkergewohnheitsrecht und menschenrechtlichen Mindeststandards im nationalen Recht wäre jedenfalls bestimmt sehr hilfreich für die nun einsetzende und weiterführende Diskussion gewesen. In welche Richtung diese Diskussion gehen wird, erahnt L a g o d n y sehr richtig, wenn er – an anderer Stelle – schreibt: »Bei diesem Stand der Dinge ist es wichtig, dass vom Auslieferungsrecht her ein Schritt in die richtige öffentlich-rechtliche Richtung gemacht wird, um Grundprobleme zu lösen« (S.5, Hervorhebung im Text).

Stephan Breitenmoser, Basel/Heidelberg
Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht hrsg. von der Schweizerischen Vereinigung für internationales Recht/Annuaire suisse de droit international publié par la Société suisse de droit international. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag. **Bd.37**, 1981 (1982). 530 S. SFr. 130.– – **Bd.38**, 1982 (1983). 388 S. SFr. 98.– – **Bd.39**, 1983 (1984). 431 S. SFr. 118.– – **Bd.40**, 1984 (1985). 423 S. SFr. 118.– – **Bd.41**, 1985 (1986). 494 S. SFr. 132.– – **Bd.42**, 1986 (1987). 330 S. SFr. 97.– – **Bd.43**, 1987 (1988). 376 S. SFr. 112.– – **Bd.44**, 1988 (1989). 608 S. – **Gesamtregister/Index général** Bde./vols.16–41: 1959–1985 (1989) von Dominique Stoffel-Nouveau, Niklaus Ruckstuhl. 210 S. SFr. 52.–
 Wenn Periodika nicht unmittelbar nach Erscheinen der einzelnen Bände, son-